

# EINHEITSGEWERKSCHAFT ODER GEWERKSCHAFTSVIELFALT?

## PLÄDOYER FÜR DAS STREIKRECHT UND GEGEN DAS GESETZ ZUR TARIFEINHEIT

**I**n Frankfurt gründete sich 2016 die Hochschulgewerkschaft unter\_bau. Der Gründungsprozess wurde von Diskussionen zu gewerkschaftlicher Praxis begleitet. Darauf aufbauend wollen wir Überlegungen zum deutschen Streikrecht und zur Tarifeinheit darlegen. Wir argumentieren, dass Streik nicht als Mittel der Tarifpolitik, sondern als für die Gewerkschaftsbewegung konstitutive Praxis verstanden werden muss.

Wenn es um das deutsche Streikrecht geht, hat sich der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in der Vergangenheit nicht gerade mit Ruhm bekleckert. Vor dem Hintergrund einer ohnehin schon schwach ausgeprägten Streikkultur veröffentlichte der DGB gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) - in Reaktion auf die wachsende Konkurrenz durch kleinere Gewerkschaften wie der Gewerkschaft der Lokomotivführer (GDL), cockpit oder den Marburger Bund - einen Gesetzesvorschlag zur Tarifeinheit.<sup>1</sup> Das Prinzip der Tarifeinheit sieht vor, dass in einem Betrieb bzw. Unternehmen immer nur der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern Anwendung findet.

Kapital und Arbeit - Hand in Hand gegen Streiks – mehr Sozialpartnerschaft geht kaum. Natürlich dürfen die teils heftigen Gegenreaktionen innerhalb des DGBs und seiner Mitglieds-gewerkschaften nicht unterschlagen werden. Dennoch stellt diese gemeinsame Initiative – die zur Verabschiedung eines (im Vergleich zum DGB/BDA-Vorschlag sogar noch leicht abgeschwächten<sup>2</sup>) Tarifeinheitsgesetzes Anfang 2015 führte – die Spitze eines Diskurses dar, in welchem die deutschen Gewerkschaften die einstmals hart erkämpften Rechte selbst mit zur Disposition stellen. So stand auch die Initiative zur Tarifeinheit unter dem Credo der Sicherung der „Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie“, ganz so als sei diese ein Naturgesetz. Der Einwurf, das neue Gesetz restauriere lediglich das bereits bis 2010 geltende Prinzip der Tarifeinheit ist insofern nicht überzeugend, als dass die veränderte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht der veränderten Gewerkschaftslandschaft und der verstärkten Aktivität der vorher zumeist nur als Berufsverbände aufgetretenen Spartengewerkschaften geschuldet war. Insofern geht die neue Regelung der Tarifeinheit über die Restaurierung des status quo bis 2010 hinaus, da sie nun von den gewerkschaftlichen Akteuren neu erschlossene Handlungsräume restriktiv gesetzlich normiert.

Gefährlich an dieser Entwicklung ist insbesondere, dass ein ohnehin schon stark reglementiertes und institutionalisiertes deutsches Streikrecht den Arbeitskampf auf seine Funktion im Rahmen des sozialpartnerschaftlichen Tarifsystems begrenzt. Das Streikrecht soll also ausgerechnet zur Sicherung seiner selbst eingeschränkt werden. Dabei müssen Streiks und die Organisation der Lohnabhängigen vielmehr als demokratisch-solidarische Praxen verstanden werden, die sich nicht auf ihre Funktionalität für die Tarifpolitik beschränken lassen.

### Zum Streikverständnis in Deutschland

Mit sieben Streiktagen je 1000 Arbeitnehmer\*innen pro Jahr im Durchschnitt des Zeitraumes 2006 bis 2015 bewegt sich Deutschland im Vergleich mit anderen Industrienationen klar am unteren Ende.<sup>3</sup> Während es in Frankreich beispielsweise durchaus üblich ist, Tarifrunden erst einmal mit ein paar Streikaktionen zu beginnen, gelten diese den meisten deutschen Gewerkschaften bis heute nur als ultima ratio. Zu dieser Entwicklung haben die DGB Gewerkschaften selbst beigetragen, wie eine Aussage des damaligen IG Metall Vorsitzenden Berthold Huber illustriert. Dieser sieht Sinn und Zweck von Tarifpolitik primär im Ausgleich der Inflation und behauptet, die spanischen Gewerkschaften hätten ihren Standortvorteil durch überhöhte Tarifabschlüsse verspielt.<sup>4</sup> Es geht also darum, den status quo irgendwie aufrecht zu erhalten, und sich sein Stück vom Kuchen zu sichern. Dabei haben die Gewerkschaften Handlungslogik und Argumentationsweise der Arbeitgeber\*innenseite verinnerlicht. Das die Lohnabhängigen gegeneinander ausspielende Standortargument, welches niedrige Lohnkosten als arbeitsplatzsichernd ausweist, wird von Gewerkschaftsseite vorgebracht. Eine weitergehende, über die konkrete Tarifpolitik hinausgehende Perspektive auf Streiks fehlt dabei völlig. Solidarität mit Gewerkschaften und Lohnabhängigen jenseits der eigenen Verbandsgrenzen scheint ebenfalls kaum Thema zu sein. Der Arbeitskampf in der Bundesrepublik ist in ein geradezu ritualisiertes System des Tarifrechts eingebettet und restringiert durch eine jahrzehntelange arbeitgeber\*innenfreundliche Rechtsprechung.

<sup>1</sup> [www.unterbau.org](http://www.unterbau.org) (Stand: 14.03.2017).

<sup>2</sup> <http://www.dgb.de/themen/+++co++81408d58-6fc6-11df-59ed-00188b4dc422> (Stand: 14.03.2017).

<sup>3</sup> Marius Höfler, Der Gewerkschaftsbegriff und seine Entwicklung, 2016.

<sup>4</sup> <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/streik-statistik-in-deutschland-haben-arbeitskaempfe-zugenommen-a-1096015.html> (Stand: 15.03.2017).

Dennoch gab und gibt es inner- und außerhalb des DGBs Gegenbeispiele einer weitergehenden gewerkschaftlichen Praxis. So gab es noch 1996 – rechtlich betrachtet „wilde“, aber dennoch von den Gewerkschaftsspitzen unterstützte – erfolgreiche Streiks gegen die von Helmut Kohl geplante Verschlechterung des Lohnfortzahlungsgesetzes. In den letzten Jahren hat es immer wieder wilde Streiks gegen Outsourcing-Maßnahmen bei Daimler in Bremen gegeben. Und erst 2016 rief die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 4.200 verbeamtete Lehrer\*innen in Hessen trotz massiver Drohungen der Landesregierung erfolgreich zur Arbeitsniederlegung auf. Die politisch verstandene Streikpraxis reduziert sich hier nicht auf den ihr von der empirischen Rechtsordnung zugestandenen Rahmen. Breite Solidarität unter den Lohnabhängigen und gute Organisation von Streiks verringern das Risiko der rechtlichen Sanktionierung der Streikenden. Kommt es dennoch zu Sanktionen, zeigt sich die Bedeutsamkeit einer politisch verstandenen Gewerkschaftspraxis, welche sich ihre Rechte erkämpft und nicht zusprechen lässt.

Bedenklich ist allerdings ein öffentlicher Diskurs, welcher zwar einen immer weiter um sich greifenden „Demokratieverdruss“ beklagt, sich aber gleichzeitig über so gut wie jeden Streik empört. Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt erkennt zwar angeblich den Streik als elementaren Bestandteil der Tarifautonomie an, fordert dann aber bei einem Streik der GDL die Tarifparteien sollten „mit diesem hohen Gut [dem Streikrecht] sehr verantwortungsvoll umgehen“ und „die Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte [...] möglichst gering halten“<sup>5</sup>. Fast so, als gebiete Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG neben der negativen Koalitionsfreiheit auch ein Grundrecht darauf NICHT von einem Streik betroffen zu sein.

Es ist wichtig, diesem streikfeindlichen Diskurs, welcher im Tarifeinheitsgesetz kulminiert und für die kommenden Jahre noch weitere Restriktionen befürchten lässt, eine andere gewerkschaftliche Praxis und ein anderes Verständnis des Arbeitskampfes entgegen zu setzen. Der Streik muss wieder verstärkt als zentrales demokratisches Kampfmittel etabliert werden. Nicht zuletzt um das außerparlamentarische politische Betätigungsfeld nicht den Rechten zu überlassen. Hierzu braucht es entsprechende Diskussionen und Strategiewechsel innerhalb der etablierten Gewerkschaften. Neue Perspektiven und Handlungsfelder können aber gerade auch aus kleineren, kämpferischen Gewerkschaften heraus erschlossen werden. Dies verlangt die Bereitschaft, emanzipatorische gesellschaftliche Projekte, seien sie rein wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Natur, auf dem Wege des Konfliktes voranzutreiben. Unserer Ansicht nach ist es auch Aufgabe einer kritischen Rechtswissenschaft entsprechende Theorieperspektiven zu entwickeln und in den Diskurs einzubringen.

#### Gewerkschaft als rechtlich strukturierte Praxis

Spätestens seit Marx lautet eine Grunderkenntnis kritischer Rechtswissenschaft, dass die Emanzipationspotentiale des Rechts begrenzt und die Versprechen der bürgerlichen Revolution auf Freiheit und Gleichheit, Autonomie und Emanzipation im bürgerlichen Recht nicht einlösbar sind, weil es sich hierbei nicht um rechtliche Kategorien handelt.<sup>6</sup> So kann etwa die Gleichheit von Männern\* und

Frauen\* rechtlich festgeschrieben werden, gesellschaftlich durchgesetzt ist sie damit noch lange nicht. Vielmehr entziehen sich die sozialen Praxen sowie die in den Körpern und Psychen eingeschriebenen gesellschaftlichen Verhältnisse vielfach dem Recht. Das Recht kann aber gesellschaftliche Prozesse und Akteure sowie au-



DIE LINKE Nordrhein-Westfalen/CC-by-sa/2.0

tonomiefördernde Projekte in unterschiedlicher Weise begünstigen, behindern oder sanktionieren. Die Frage nach der Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsrechts ist daher keine rein juristische Frage.

Deshalb geht es dem Syndikalismus nicht nur um die Organisation der Lohnabhängigen, um bessere Tarifabschlüsse zu erreichen. Die gewerkschaftliche Praxis soll vielmehr auch als ein tentatives Verfahren zur Etablierung kollektiver Strukturen, in welchen solidarische Praxen eingeübt werden können, begriffen werden. Die Idee des Syndikalismus zur Etablierung einer wirklich freien und demokratischen Gesellschaft besteht gerade nicht in der Erstellung eines allgemeingültigen Masterplans von dem aus die gesellschaftlichen Strukturen und Praxen geformt werden sollen. Vielmehr sollen sich emanzipatorische, föderale und kooperative Mikrostrukturen autonom herausbilden.

Die nicht auf den Rechtsbegriff reduzierte menschliche Freiheit ist ein voraussetzungsreiches und schwieriges Unterfangen. Sie muss erlernt und ausgebildet werden – sowohl individuell als auch kollektiv. Syndikalistische Strukturen können im besten Fall genau solche Lernräume bieten. Sie sind Räume der praktischen Demokratieeinübung und Autonomieausbildung, insofern Menschen sich hier über ihre Lage als Lohnabhängige verständigen, gemeinsame Ziele formulieren und gemeinsame Handlungsweisen ausbilden. Aus demokratietheoretischer Sicht geht es darum, demokratische Prozesse und Strukturen und kollektive Praxen zu entwickeln. Aus psychologischer Sicht können hier Selbstwirksamkeitserfahrungen gemacht werden, in denen die Einzelnen sich als handlungsfähige Subjekte begreifen.

Der Syndikalismus ist damit ein originär demokratisches Projekt. Ein freiheitliches Recht muss gerade solche Strukturen stärken bzw. darf sie zumindest nicht verunmöglichen. Eine freiheitlich-demokratische Gewerkschaftsbewegung braucht damit ein liberales Arbeitskämpfrecht, welches gerade auch schwachen gewerkschaftlichen Akteuren Handlungsspielräume lässt. Nötig sind auch Gewerkschaftspluralität, welche überhaupt ein entsprechendes Angebot an Lernräumen machen kann sowie eine fehlertolerante demokratische Kultur, in welcher Menschen nicht sofort mit mas-

siven Repressionen rechnen müssen, sobald sie sich organisieren. Ausgangspunkt für das Erkämpfen weitergehender Handlungsoptionen muss jedoch immer die Fähigkeit zur Verteidigung bestehender Rechte sein.

**Die Angewiesenheit des Streikrechts auf Streiks**

Das Tarifeinheitsgesetz soll faktisch die Zahl der Streiks verringern. Somit würden noch weniger abhängig Beschäftigte die Erfahrung machen zu streiken. Dadurch geht zum einen das praktische Wissen verloren, wie eine Arbeitsniederlegung zu organisieren und durchzuführen ist. Die Einzelnen können ihre Fähigkeiten nicht erproben, ebenso gehen persönliche Kontakte verloren und Netzwerke zerfallen. Auch das kollektive Bewusstsein darüber, wie der Arbeitskampf die Lebensform Arbeit transformieren kann, verschwindet. Die in Deutschland ohnehin nur schwach ausgeprägte Streikkultur wird weiter geschwächt. Soziale Praxen sind aber in sich von ihrer regelmäßigen Aktualisierung abhängig – sonst verschwinden sie. Zudem hat das Verschwinden sozialer Praxen Auswirkungen auf das Recht. Aus rechtstheoretischer Perspektive betrifft der Wegfall des rechtlich geschützten Verhaltens die Rechtsinstitution selbst.

Als Teilhaberecht liegt die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 S. 3 GG quer zum System der individualisierenden Freiheitsrechte und bedarf in ihrer Anwendung eines entsprechenden Verständnisses der geschützten politischen Praxis. Sie muss von Gruppen beansprucht werden, die sich selbst als politisch begreifen. Die Koalitionsfreiheit schafft keinen individuell willkürlichen Entfaltungsfreiraum, sondern eine dem Recht entzogene Sphäre, in der sich Gewerkschaften konstituieren. Die Gewerkschaft bildet sich als eigenständiges Kollektiv ohne feste Rechtsform. Das deutsche Recht normiert den Rechtsstatus der organisierten Lohnabhängigen nur soweit und sofern sie als Streitpartei im Recht auftreten.

Das Bewusstsein um die eigene kollektive Handlungsfähigkeit muss in das Selbstverständnis der Gewerkschaften aufgenommen und im Konfliktfall erprobt werden. Anders gesprochen: Das Bewusstsein um die eigenen Rechte und darum, diese einzuklagen und politisch zu verteidigen muss in die kollektiven Praxen der Lohnabhängigen eingeschrieben sein. Dies impliziert die habituell reflexhafte Empörung über die Missachtung und Beschneidung ihrer Rechte sowie die Entwicklung von über den rechtlichen status quo hinausgehenden Perspektiven. Somit ist die Verteidigung des freien Arbeitskampfes gegen die Restriktionen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung nicht nur Aufgabe der davon potentiell betroffenen Gewerkschaften. Vielmehr ist es originäre Aufgabe der gesamten Gewerkschaftsbewegung, ihre Handlungsoptionen zu verteidigen und weitergehende Perspektiven zu entwickeln.

Die Erprobung des Rechtsbegriffs durch regelmäßige Streiks erhält die Gewerkschaften als Trägerin des Streikrechts. Rechtlichen Regelungen wie dem Tarifeinheitsgesetz, welche darauf abzielen, die Anzahl an Streiks weiter zu verringern und den Arbeits-

kampf vollständig unter das Paradigma der Funktionsfähigkeit der Sozialpartnerschaft zu subsumieren, müssen alle Gewerkschaften entgegentreten. Freiräume kollektiver Organisation der abhängig Beschäftigten gilt es solidarisch zu verteidigen. Die Rechtstheorie kann, insbesondere wenn sie sich über die Grenzen der Dogmatik hinauswagt, ihren Beitrag dazu leisten.

**Marie Diekmann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Frankfurter Institut für Sozialforschung und promoviert am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe Uni. Sie ist aktiv beim unter\_bau.**

**Pascal Annerfelt studiert Jura an der Goethe Uni und ist aktiv beim Arbeitskreis kritischer Jurist\_innen Frankfurt.**

Anzeige

**ROTE HILFE e.V.**  
**Unsere Solidarität gegen ihre Repression!**  
 bundesvorstand@rote

Die Rote Hilfe ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Weltanschauung, in Deutschland aufgrund ihrer politischen Haltung verfolgt werden.

Spendenkonto: Rote Hilfe e.V., Sparkasse Göttingen  
 IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39, BIC: NOLADE21GOE

**DIE ROTE HILFE**  
**Zeitung gegen Repression**

DIE ROTE HILFE 1.2018  
 DIE ROTE HILFE 2.2018  
 DIE ROTE HILFE 3.2018  
 DIE ROTE HILFE 4.2018

**Spitz**  
 Gewerkschaftler im Einsatz

Siegerjustiz – Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990

DIE ersch...  
 koste...  
 20 E...  
 der l...  
 der inb...  
 die

Ba

<sup>5</sup> [archiv.labournet.de/GewLinke/disk/huber.pdf](http://archiv.labournet.de/GewLinke/disk/huber.pdf) (Stand: 04.03.2017).

<sup>6</sup> <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/streiks-bei-bahn-und-lufthansa/dobrindt-zum-bahn-streik-gdl-soll-mit-streikrecht-verantwortungsvoll-umgehen-13248706.html> (Stand: 04.03.2017).

<sup>7</sup> Karl Marx: Zur Judenfrage, MEW I; zahlreiche zeitgenössische Autor\*innen teilen im Grunde diese Marx'sche Analyse, so zum Beispiel: Christoph Menke, Kritik der Rechte, 2015;; Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, 2007/ 2015; Daniel Loick, Kritik der Souveränität, 2012; Andreas Fischer-Lescano, Rechtskraft, 2013; Wendy Brown, Die Paradoxien der Rechte ertragen, in: Menke/ Raimondi (Hsg.), Die Revolution der Menschenrechte, 2011.